



Neuland betreten – die Neuordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

► Die Stufung der Ausbildung, bislang nur gültig für den Bereich der Industrie, gilt seit dem In-Kraft-Treten der neuen Ausbildungsordnung am 1. August 1999 auch für die Handwerksberufe in der Bauwirtschaft. Die gesetzliche Grundlage bildet § 26 der Handwerksordnung. Ein entscheidender Vorteil der Stufung liegt in der Erweiterung der Möglichkeiten, einen Berufsabschluss zu erreichen. Neu geregelt wurde die Berufsausbildung für insgesamt 18 Bauberufe in Industrie und Handwerk. Wir skizzieren den Prozess der Neuordnung in der Bauwirtschaft, da in ihm Entwicklungen ihren Niederschlag fanden, die Signalcharakter für Neuordnungsverfahren in anderen Berufsfeldern haben könnten.

Aspekte der Ausbildungsverordnung

In der neuen Ausbildungsverordnung¹ gilt das Konzept der Stufenausbildung. Die Ausbildung in den 15 Berufen der zweiten Stufe dauert insgesamt drei Jahre. Sie soll die Regel darstellen. In den drei Berufen der ersten Stufe dauert die Ausbildung zwei Jahre. Der entscheidende Vorteil der Stufung liegt darin, dass Prüflinge, die nach einer dreijährigen Ausbildung auf der zweiten Stufe die Gesellen- oder Abschlussprüfung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestehen, den Abschluss auf der ersten Stufe erhalten können.

Bisher blieben die Prüflinge in einem solchen Fall ohne Berufsabschluss. Damit werden diese Jugendlichen mit denjenigen gleichgestellt, die eine zweijährige Ausbildung erfolgreich abschließen.²

Zeitgleich trat auch ein neuer Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht in Kraft. Er ist gemäß den Bestimmungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) nach *Lernfeldern* strukturiert. Der Unterricht in einem Lernfeld soll sich auf einen zusammenhängenden, abgegrenzten Arbeitsprozess beziehen, in dem Inhalte aus den traditionellen Fächern Technologie, Technische Mathematik und Technisches Zeichnen in der ganzheitlichen Aufgabenstellung verschmelzen und so den handlungsorientierten Unterricht fördern. Eine Parallele hierzu findet sich im schriftlichen Teil der Zwischenprüfung und der Gesellen- oder Abschlussprüfung, die sich ebenfalls auf ganzheitliche Aufgabenstellungen beziehen soll.

Zurzeit gibt es im gewerblich-technischen Bereich insgesamt 37 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, die sich der Bautechnik zuordnen lassen (vgl. Abbildung 1). Davon zählen 18 zur so genannten Stufenausbildung im Berufsfeld Bautechnik, für die nun eine neue Ausbildungsverordnung gilt (vgl. Abbildung 2). Kennzeichnend für die Zugehörigkeit zu einem Berufsfeld sind die Anrechnung eines schulisch durchgeführten Berufsgrundbildungsjahres als erstes Jahr der Berufsausbildung und eine in den Grobzielen übereinstimmende berufliche Grundbildung. Weitere



HANS-DIETER HOCH

wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich
„Ordnung der Ausbildung – Gewerblich-
technische und naturwissenschaftliche
Berufe“ im BIBB

zehn Bauberufe sind ebenfalls dem Berufsfeld Bautechnik zugeordnet, waren aber nicht in das Neuordnungsverfahren einbezogen. Darüber hinaus gibt es neun Berufe, die im engeren Sinne ebenfalls zu den Bauberufen gehören.

Die Verteilung der Auszubildenden auf die von der Neuordnung betroffenen Bauberufe ist sehr heterogen. Von den fast 98.000 Auszubildenden in 1998 entfallen fast die Hälfte auf den Maurer. Die weiteren am stärksten besetzten Bauberufe sind Zimmerer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Straßenbauer, Beton- und Stahlbetonbauer sowie Stuckateur. In den weiteren Bauberufen wurden jeweils weniger als 1.000 Auszubildende gezählt. Die weitaus meisten Lehrlinge (etwa drei Viertel) werden in Handwerksbetrieben ausgebildet. Rund 7% der Auszubildenden schließen ihre Ausbildung nach zwei Jahren auf der ersten Stufe ab.

Neue Tätigkeitsfelder in der Bauwirtschaft

Unabhängig von der angestrebten Neuordnung schlugen verschiedene Initiatoren im Rahmen der „Aktion neue Berufe“ auch neue Ausbildungsberufe für die Bauwirtschaft vor. In diesem Zusammenhang wurden die Profile für die beiden neuen Bauberufe Bauwerksabdichter/-in und Fassadenmonteur/-in entwickelt. Der Bauwerksabdichter mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer löst den zweijährigen

Klebeabdichter (Ausbildungsordnung von 1940) ab. Die Ausbildungsverordnung trat im August 1997 in Kraft. Ebenfalls bestand bei den Sozialpartnern Einvernehmen darin, das Bekleiden großer Sichtflächen moderner Bauwerke mit vorgehängten, hinterlüfteten, großteiligen Fassadenelementen in den neuen Bauberuf Fassadenmonteur münden zu lassen. Dafür wurde ebenfalls außerhalb der Neuordnung der Bauberufe eine Ausbildungsordnung erarbeitet. Sie trat im August 1999 in Kraft. Die Anerkennung eines neuen Berufes für den Bereich „Spezialtiefbauarbeiten“ sollte während der Neuordnung der Bauberufe im Zusammenhang mit der Festlegung der Ausbildungsinhalte für den Brunnenbauer geklärt werden.

Weitere neue Berufe wurden für die Tätigkeitsbereiche Fertighausbau, Holz- und Bautenschutz, Sanieren und Restaurieren von Bauwerken sowie Sanieren von Kanälen und Rohrleitungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden eingehend untersucht. Klar ist: Neue Tätigkeitsbereiche machen nicht unbedingt einen neuen Ausbildungsberuf notwendig; vielmehr ist zu prüfen, ob und inwieweit die Tätigkeiten von Qualifikationen bereits bestehender Ausbildungsberufe abgedeckt werden, oder ob sie durch berufliche Weiterbildung erworben werden sollten. Das schien für diese Tätigkeitsbereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Fall zu sein. So gibt es bereits für das Restaurieren von Bauwerken nach §42 Abs. 1 der Handwerksordnung geregelte Fortbildungsberufe³.

A. Berufe im Berufsfeld Bautechnik

1. Bauberufe der Bauwirtschafts-Ausbildungsverordnung (Stufenausbildung, vgl. Abb. 2)

2. Weitere Bauberufe im Berufsfeld Bautechnik

• Bauwerksabdichter/-in 1997	I
• Fassadenmonteur/-in 1999	I
• Asphaltbauer/-in 1984	I
• Dachdecker/-in 1998	Hw
• Betonfertigteilbauer/-in 1985	I, Hw *)
• Backofenbauer/-in 1963	Hw
• Wasserbauer/-in 1991	ÖD
• Straßenwärter/-in 1982	ÖD
• Bauzeichner/-in 1986 (Neuordnung geplant)	I
• Baustoffprüfer/-in 1975	I

B. Berufe außerhalb des Berufsfeldes Bautechnik

• Isolierfacharbeiter/-in (1. Stufe)	I
• Industrie-Isolierer/-in (2. Stufe) 1997	I
• Glaser/-in 1985	Hw
• Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in 1983	Hw
• Steinmetz/-in 1956	I
• Naturwerksteinmechaniker/-in 1997	I
• Kachelofen- und Luftheizungsbauer/-in 1978	Hw
• Baugeräteführer/-in 1997	I
• Gerüstbauer/-in 1991 – wird zurzeit neu geordnet	I

I – Industrie, Hw – Handwerk, ÖD – öffentlicher Dienst

*) Bezeichnung im Handwerk: Betonstein- und Terrazzohersteller

Zur Vorgeschichte

Die „Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung“ von 1974 war eine der ersten, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von 1969 erlassen wurden. Kennzeichnend war die erstmalige Regelung der Ausbildung mehrerer aneinander grenzender Berufe in Handwerk und Industrie in einer gemeinsamen Ausbildungsverordnung.

Im Februar 1992 regte der ZDB in einem Schreiben an das BIBB die Überarbeitung der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung von 1974 an. Er schlug u. a. vor, die überbetriebliche Ausbildung im ersten Jahr von 20 Wochen auf 16 Wochen zu verkürzen, die Berufsschulzeit entsprechend den Vorschriften der einzelnen Länder zu regeln und Ausbildungsinhalte zur Bauwerkserhaltung und zum Umweltschutz aufzunehmen. HBI und IG BAU äußerten sich zurückhaltend zu dem Vorhaben. Da es zweckmäßig sei, bei einer Neuordnung auch die Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die arbeitsorganisatorischen und technischen Veränderungen in der Bauwirtschaft auf eine neue Grundlage zu stellen, schlug das Bundesinstitut vor, zunächst in einem Forschungsprojekt die Entwicklung der Qualifikationsanforderungen in der Bauwirtschaft zu untersuchen.

Abbildung 1 Ausbildungsberufe in der Bautechnik

Abbildung 2
**Bauberufe der Bauwirtschafts-
 Ausbildungsverordnung,
 (Stufenausbildung)**

 <p>Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik (vgl. Abb. 3)</p>	1. Stufe		2. Stufe	
	1. Ausbildungsjahr	Hochbaufacharbeiter/-in	Maurer/-in (I,Hw) Beton- und Stahlbetonbauer/-in (I,Hw) Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in (I, Hw)	
		Ausbaufacharbeiter/-in	Zimmerer/-in (I,Hw) Stuckateur/-in (I,Hw) Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in (I,Hw) Estrichleger/-in (I,Hw) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in (I, Hw) Trockenbaumonteur/-in (I)	
	Tiefbaufacharbeiter/-in	Straßenbauer/-in (I,Hw) Rohrleitungsbauer/-in (I) Kanalbauer/-in (I) Brunnenbauer/-in (I,Hw) Spezialtiefbauer/-in (I) Gleisbauer/-in (I)		
	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr		
I = Industrie Hw = Handwerk				

Beitrag der Forschung

Der Arbeitsaufwand zur Vorbereitung eines Neuordnungsverfahrens hängt vor allem davon ab, ob und inwieweit Klarheit über die bildungspolitischen Eckwerte besteht und ob sie die Zustimmung der beteiligten Sozialpartner finden. Ist das der Fall, kann das Verfahren sofort mit dem Antragsgespräch bei dem zuständigen Fachminister eingeleitet werden. Handelt es sich jedoch um ein solches komplexes Neuordnungsverfahren und stehen die Sozialpartner der Novellierung einer Ausbildungsverordnung zögernd gegenüber, sind umfangreiche vorbereitende Arbeiten erforderlich. Erst wenn diese zu dem Ergebnis kommen, eine Neuordnung sei empfehlenswert und dies auch von den Sozialpartnern so gesehen wird, können die bildungspolitischen Eckwerte ermittelt werden.

Als Ziel des Forschungsprojektes wurde daher festgelegt, die aktuell von Facharbeitern auf der Baustelle ausgeübten Tätigkeiten daraufhin zu untersuchen, ob die erforderlichen Qualifikationen von der Ausbildungsordnung von 1974 abgedeckt werden. Das BIBB beauftragte eine Forschungsgruppe der Hochschule Bremen, die Qualifikationsanforderungen auf den Baustellen zu untersuchen. Sie stellte fest, dass von Fachkräften auf der Baustelle grundsätzlich Selbstständigkeit in der Arbeitsausführung erwartet wird, und dass diese Fachkräfte in der Regel in mehr als nur einem Handlungsfeld eingesetzt werden.

Die ermittelten Tätigkeiten wurden im BIBB mit von den Fachverbänden benannten Experten den einzelnen Bauberufen zugeordnet. Die nun als berufsbezogene Listen vorliegenden Berufsprofile wurden mit den Ausbildungsrahmenplänen von 1974 gespiegelt. Die Gegenüberstellung ergab, dass in nennenswertem Umfang Qualifikationen in den Handlungsfeldern keine Entsprechung in den Ausbil-

dungsrahmenplänen fanden. Das galt vor allem für Qualifikationen, die sich auf die Selbstständigkeit des beruflichen Handelns beziehen sowie für Qualifikationen zur Baustellensicherung und zum Umweltschutz. Die Sozialpartner vereinbarten, die Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung von 1974 zu novellieren. Ein nachfolgendes Projekt sollte einen Entscheidungsvorschlag für die Eckdaten zur Neuordnung der Bauberufe erarbeiten. Ziel war vor allem eine Neugliederung der Ausbildungsinhalte in der Grund- und Fachbildung sowie die Regelung der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (ÜBS).

Berufliche Grundbildung und Ausbildung in ÜBS

Unstrittig zwischen den Sozialpartnern war es, die Neuordnung allein auf die Tätigkeitsbereiche der in die Stufenausbildung von 1974 einbezogenen Berufe zu beziehen. Unstrittig war auch, die Berufsstruktur, die Ausbildungsdauer von drei Jahren für die Berufe der zweiten Stufe und die Zuordnung zum Berufsfeld Bautechnik beizubehalten. Breiten Raum nahm jedoch die Diskussion um die Neustrukturierung der beruflichen Grundbildung und die zukünftige Regelung der Ausbildung in ÜBS ein.

Die berufliche Grundbildung hat vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen.⁵ Sie soll einmal zu Beginn der Ausbildung grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die die Voraussetzung bilden für die Qualifizierung in der beruflichen Fachbildung. Sie soll ferner Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die den Gesellen und Facharbeitern in der Bauwirtschaft den Zugang zu *mehreren* Berufen

eröffnen. Damit wird vor allem hohe Mobilität und Flexibilität angestrebt. Dieses Ziel erscheint gerade in der Bauwirtschaft fast zwingend notwendig, denn in kaum einem anderen Bereich zeigt sich deutlicher, wie mehrere Gewerke gemeinsam an der Erstellung eines Bauwerkes funktionell zusammenwirken.

Zur Erarbeitung der *beruflichen Grundbildung* wurden die zuvor ermittelten Tätigkeiten in allen Bauberufen einander gegenübergestellt, um die vorhandenen Gemeinsamkeiten herauszufiltern. Dies führte zu einem Modell, das einen Block gleich lautender Ausbildungsinhalte für alle Bauberufe, einen Block gleich lautender Ausbildungsinhalte für die den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau zugeordneten Berufe und einen Block mit berufsbezogenen zu vertiefenden Ausbildungsinhalten vorsah (vgl. Abbildung 3).

Als überaus schwierig erwies sich die Strukturierung der überbetrieblichen Ausbildung. Die Bedingungen der Arbeit auf den Baustellen erschweren eine systematische Ausbildung. Die überbetriebliche Ausbildung übernimmt daher vor allem die Funktion, Qualifikationen grundlegend planmäßig und systematisch aufzubauen sowie Qualifikationen zu vermitteln, die der Ausbildungsbetrieb nicht oder nur unzureichend abdeckt. Die beteiligten Fachverbände sind sich deshalb einig, dass sie für die Bauberufe unverzichtbar ist und dass die Inhalte und Zeiten der überbetrieblichen Ausbildung auch in einer novellierten Ausbildungsverordnung verbindlich geregelt werden sollten. Die Vorstellungen zu den Zeiten klafften jedoch auseinander.

Schließlich einigten sich ZDB, HBI und IG BAU im Dezember 1996 auf die bildungspolitischen Eckwerte für die Neuordnung. Nach dem Antragsgespräch beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie im April 1997 begann das Neuordnungsverfahren.

Rasche Einigung in den Sachfragen

Ein derart komplexes Neuordnungsverfahren erfordert eine sorgfältige Planung. Zusätzlich zu den rund 80 Sachverständigen und Experten der Fachverbände waren ständig Vertreter aus den Rahmenlehrplanausschüssen der KMK sowie der zuständigen Bundesressorts in die einzelnen Arbeitskreise einbezogen. Die Arbeitskreise wurden jeweils mit der gleichen Anzahl von Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite besetzt. Die Erarbeitung der Ergebnisse erfolgte im Konsens. Die Arbeit erstreckte sich auf das Ausbildungsberufsbild, auf die berufliche Grund- und Fachbildung, auf die Anforderungen im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie auf die Ausbildungsprofile. Wichtig war ein vergleichbarer Detaillierungsgrad der Berufsbilder und der Ausbildungsinhalte der einzelnen Berufe sowie die Abstimmung der Berufsbilder, der Ausbildungsinhalte für berufliche Grund- und Fachbildung und die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Berufe. Gleiche oder vergleichbare Qualifikationsanforderungen führten zu gleichen oder annähernd gleichen Inhaltsabschnitten im Ausbildungsrahmenplan. Vor allem die fachübergreifenden Qualifikationen zur Arbeits- und Ablaufplanung, zum Einrichten und Sichern von Baustellen sowie zur Qualitätssicherung wurden für alle Bauberufe einheitlich formuliert. So ließen sich die Gemeinsamkeiten und die Abgrenzungen klar herausarbeiten, und es zeigt sich deutlich, in welchen Handlungsfeldern Gesellen oder Facharbeiter in der Bauwirtschaft gleiche qualifizierte Tätigkeiten ausüben können. Darin liegt der große Vorteil, Berufe mit Berührungspunkten oder sogar inhaltlichen Überschneidungen in einer Ausbildungsverordnung zusammenzufassen.

In allen Sachfragen konnte eine rasche Einigung erzielt werden, so auch bei der Festlegung der Inhalte für die überbetriebliche Ausbildung. Strittig allerdings war nach wie vor die Einschätzung der dafür vorgesehenen Zeiten. Auch die 1997 erlassene 6. Änderungsverordnung⁶, die vorläufig eine zeitliche Regelung in Form von Margen vorsah, konnte die Sozialpartner nicht zu einer Einigung bewegen. Mit Ausnahme der Regelung zur überbetrieblichen Ausbildung war die Arbeit der Sachverständigen im Wesentlichen im Mai 1998 abgeschlossen. Sie dauerte damit nicht mehr als rund 12 Monate.

Einen ersten Vorschlag zum sogenannten Paragraphenteil der Ausbildungsordnung legte das BMBF im Dezember 1997 vor. Er sah vor, die Stufung der Ausbildung auch auf die handwerklichen Berufe auszudehnen. Dies warf die grundsätzliche Frage auf, ob ein Berufsabschluss der ersten Stufe den direkten Zugang zur Meisterprüfung ermöglicht. Die Bedenken wurden durch eine Stellungnahme des BMWi ausgeräumt. Das BMWi und das BMBF stellen mit Bezug auf die Handwerksordnung klar, dass mit dem Berufsabschluss auf der ersten Stufe eindeutig keine Berechtigung auf Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk er-



* Das Modell stellt die inhaltliche Struktur, nicht den zeitlichen Ablauf der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr dar.

Abbildung 3 Das Modell der beruflichen Grundbildung (1. Ausbildungsjahr)*

Selbst- ständigkeit im beruflichen Handeln nötig

worben wird. Die Arbeiten zum gesamten Entwurf der Ausbildungsverordnung waren im September 1998 abgeschlossen.

Die gemeinsame Sitzung mit den Sachverständigen des Bundes und der Länder erfolgte im November 1998. Dabei wurde weitgehend Einvernehmen zu dem Entwurf der neuen Ausbildungsordnung erzielt. Offen blieben vor allem die Ausdehnung der Stufung auf die Berufe des Handwerks sowie die Regelung zur überbetrieblichen Ausbildung. Da auch weitere Gespräche zwischen den Bundesressorts und den Sozialpartnern keine Einigung brachten, traf die Bundesregierung die Entscheidung. Sie legte die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung als Marge zwischen 32 und 37 Wochen fest und entschied, die Stufung der Ausbildung auf das Handwerk auszudehnen. Ohne diese Entscheidung hätte die neue Ausbildungsordnung nicht im August 1999 in Kraft treten können.

Zur Dauer der Neuordnung

Es wird immer wieder vorgetragen, dass Neuordnungsverfahren zu lange dauern. In der Bauwirtschaft liegt zwischen der ersten Anregung des ZDB im Februar 1992 und dem In-Kraft-Treten im August 1999 immerhin eine Zeitspanne von 7,5 Jahren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren erst mit der Einigung der Sozialpartner über die bildungspolitischen Eckwerte beginnen konnte und der Start der Neuordnung mit dem Antragsgespräch beim BMWi im April 1997 erfolgte. Die Zeit davor diente allein dem Konsens über die bildungspolitischen Eckwerte und der Eröffnung des Neuordnungsverfahrens. Einen wertvollen Beitrag dazu lieferte die in dem Forschungsprojekt durchgeführte Untersuchung der Qualifikationsanforderungen. Bei der Betrachtung des Zeitraums sollte auch bedacht werden, dass die Neuordnung der Ausbildung in einem so bedeutenden Wirtschaftsbereich mit einer Vielzahl einzubeziehender Fachverbände und Fachausschüsse ein äußerst sorgfältiges Vorgehen erfordert. Dabei stellten sich vor allem die berufliche Grundbildung und die überbetriebliche Ausbildung als sehr sensible Bereiche heraus. Die Erarbeitung der Ausbildungsverordnung einschließlich der Ausbildungsrahmenpläne für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht sowie ihre Abstimmung beanspruchte rund 18 Monate. Dies ist angesichts der einbezogenen Fachverbände und Fachausschüsse sowie der aufwendigen Abstimmung der Ausbildungsrahmenpläne und der Prüfungsanforderungen unter den 18 Berufen ein angemessener Zeitraum.

Ausblick

Mit Interesse dürfte die Fachöffentlichkeit verfolgen, wie sich die neue Ausbildungsverordnung in der Praxis bewähren wird. Im Blickpunkt stehen die neuen Qualifikationen, die künftig in der Ausbildung zu vermitteln sind, sowie die neu strukturierten Gesellen- und Abschlussprüfungen, in denen die Prüflinge ihre Berufsfähigkeit unter Beweis stellen sollen. Dabei interessiert vor allem auch, wie viel Prüflinge, die die Prüfung auf der zweiten Stufe nicht bestanden haben, den Facharbeiterbrief der ersten Stufe erhalten und wie viel ganz ohne Abschluss bleiben. Sollte sich dieses neue Verständnis einer gestuften Berufsausbildung bewähren, könnte das Modell Vorbild sein für andere Berufe oder gar Berufsbereiche. Von besonderem Interesse dürfte es auch sein, welche im Rahmen der Margen liegende Zeiten im einzelnen für die überbetriebliche Ausbildung festgelegt werden.

Ein besonderes Augenmerk verdient auch die Einführung der neuen in Lernfelder gegliederten Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht. Die Durchführung des Unterrichts in Lernfeldern stellt eine didaktische Wende im Berufsschulunterricht dar. Sie soll entscheidend zur Stärkung der Handlungskompetenz von Gesellen und Facharbeitern beitragen. Der neu gegliederte Rahmenlehrplan erfordert jedoch vielfach eine Umstellung des Berufsschulunterrichts. Von Bedeutung dürfte auch sein, welchen Einfluss der Unterricht in Lernfeldern auf das Bestehen des schriftlichen Teils der Abschluss- oder Gesellenprüfung haben wird. Der schriftliche Teil der Prüfung ist in Prüfungsbereiche unterteilt. In einem Prüfungsbereich soll ähnlich wie in einem Lernfeld eine in sich zusammenhängende Aufgabe bearbeitet werden, die sich an einem vollständigen Arbeitsprozess orientiert. Ein auf Lernfelder basierender Berufsschulunterricht könnte für die Prüflinge ausschlaggebend sein für ein Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung. ■

Anmerkungen

- 1 Auf der Arbeitgeberseite waren in dem Neuordnungsverfahren der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HBI) vertreten. Sozialpartner auf der Arbeitnehmerseite war die Industriewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Die neue Ausbildungsordnung wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zusammen mit rund 80 Sachverständigen der Sozialpartner erarbeitet. Einbezogen waren Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).
- 2 Eine ausführliche Erläuterung der neuen Ausbildungsordnung enthält eine vom BIBB gemeinsam mit den Sozialpartnern erarbeitete Broschüre: Ab 1. August 1999: Eine neue Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft. Die Broschüre kann beim W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld, Tel.: (0521) 911 01-0 / bestellung@wbv.de bezogen werden.
- 3 Vgl. BIBB (Hrsg.): Die anerkannten Ausbildungsberufe (Stand 1. Oktober 1997), Bielefeld 1998
- 4 Die Ausbildungsverordnung von 1974 legte die Zeit für den Berufsschulunterricht im 1. Ausbildungsjahr auf 20 Wochen fest.
- 5 Vgl. hierzu Herkert: Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen (Loseblattsammlung), Regensburg 1992
- 6 In der „6. Verordnung zur Änderung der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung“ von Juli 1997 legte der Bundesminister für Wirtschaft u. a. die Zeit für die Ausbildung als Marge zwischen 31 und 37 Wochen fest.